

..... , den
.....
.....

An
.....
.....
.....

Personalabteilung

Geltendmachung von Ansprüchen aus GDL Tarifverträgen/Aufforderung der ausschließlichen Anwendung der GDL-Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mich mit Schreiben vom Dezember 2021 („Berlin, im Dezember 2021“) davon in Kenntnis gesetzt, dass im Zuge der Anwendung des § 4a Tarifvertragsgesetz (TVG) ab sofort nur noch die EVG-Tarifverträge auf mein Arbeitsverhältnis Anwendung finden.

Dem widerspreche ich ausdrücklich!

Ich weise Sie hiermit darauf hin, dass gem. § 1 meines Arbeitsvertrages vom ausdrücklich nur auf die GDL-Tarifverträge verwiesen wird. Damit ist der ausdrückliche und klare beidseitige Wille der Arbeitsvertragsparteien dokumentiert, welche Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis angewendet werden sollen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 11. Juni 2017 (1 BvR 1571/15 Rn. 184) ausgeführt, dass individuelle arbeitsvertragliche Verweisklauseln keine originäre Tarifbindung nach § 3 TVG darstellen und mithin nicht durch § 4a TVG verdrängt werden können. Folglich finden auf mein Arbeitsverhältnis weiterhin die GDL-Tarifverträge Anwendung. Eine etwaige kollektivrechtliche Umgruppierung und Ihrerseits versendete Mitteilungsschreiben entfalten hierauf keine rechtlich erhebliche Auswirkung.

Ich fordere Sie auf, mir unverzüglich – jedoch spätestens nach Ablauf von 14 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens – die volle Anwendung der gültigen Tarifverträge der GDL gemäß meines Arbeitsvertrags auf meine Person schriftlich zu bestätigen. Hiermit mache ich insbesondere geltend

- die **Entgelte und Zulagen** nach § 6 BuRa-ZugTV AGV MOVE in Verbindung mit dem für mein Arbeitsverhältnis einschlägigen GDL-Haustarifvertrag (§§ 32ff, §§ 56ff. LfTV AGV MOVE GDL; §§ 32ff, §§ 58ff. ZubTV AGV MOVE GDL; §§ 32 ff, §§ 58ff. LrfTV AGV MOVE GDL; §§ 32ff, §§ 58ff. DispoTV AGV MOVE GDL). Ich gehe davon aus, dass Ihnen die Spezifizierung der Höhe nach bekannt ist bzw. Sie diese ohne weiteres errechnen können.

- mir zu den in gem. § 3 Abschn. III Abs. 2 und 3 Bundes-Rahmentarifvertrag für das Zugpersonal der Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (BuRa-ZugTV AGV MOVE) festgelegten Zeitpunkten
 - a) die persönlich verbindliche **Monatsplanung** mindestens 2 Wochen im Voraus für die nachfolgenden Kalenderwochen eines Kalendermonats bekannt zu geben.
 - b) die **Wochenplanung**, die verbindliche Schichtplanung, spätestens 4 Tage vor Beginn des jeweiligen Schichtrahmens bekannt zu geben.
- mir den **Jahresschichtasterplan für das Jahr 2022** nach dem für mein Arbeitsverhältnis einschlägigen GDL-Haustarifvertrag (§ 52b LfTV AGV MOVE GDL; § 56 ZubTV AGV MOVE GDL; § 56 LrfTV AGV MOVE GDL; § 56 DispoTV AGV MOVE GDL) unter Einbeziehung aller Planungselemente, wie dem Ruhetags- und Urlaubsplan nach § 3 Abschnitt III Abs. 1 Bundes-Rahmentarifvertrag für das Zugpersonal der Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (BuRa-ZugTV AGV MOVE), zu erstellen und mir spätestens nach Ablauf von 14 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens bekannt zu geben. Das hätte schon zum 30.11.2021 durch Sie erfolgen müssen!
- mein **Arbeitszeitkonto** nach dem für mein Arbeitsverhältnis einschlägigen GDL-Haustarifvertrag (§§ 48ff LfTV AGV MOVE GDL; §§ 48ff ZubTV AGV MOVE GDL; §§ 48ff LrfTV AGV MOVE GDL; §§ 48ff DispoTV AGV MOVE GDL) über den 30.11.2021 fortzuführen, und auf ihm die geleisteten Zeiten und die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnenden bzw. anzurechnenden Zeiten fortlaufend zu erfassen.

Bei fruchtlosem Ablauf der Frist behalte ich mir rechtliche Schritte zur Durchsetzung meiner Ansprüche ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen